

Satzung



Freizeit-Bowler-Vereinigung 79 e.V.

01.01.2008

SATZUNG

§ 1

Name und Zweck

1. Die Freizeit-Bowler-Vereinigung 1979 e.V. setzt sich zur Aufgabe, die Pflege und Förderung des Freizeit-Bowling-Sports zu betreiben und in diesem Zusammenhang auch Meisterschaften und Turniere für Freizeitbowler zu veranstalten. Die FBV '79 e.V. macht es sich außerdem zur Aufgabe, die Jugend mit diesem Freizeitsport vertraut zu machen und heranzubilden.
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliedsbeiträge.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ausgetretene Mitglieder können erst nach Begleichung einer eventuellen restschuld wieder eintreten. Wiederaufnahmegebühr von ausgetretenen Mitgliedern beträgt 5.-€.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
4. Mit dem Beschluss über dem Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
5. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die vom Vorstand bestimmten Ausschüsse
3. die Mitgliederversammlung

§ 6
Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem dritten Vorsitzenden
4. dem Kassierer
5. dem Schriftführer

Der Vorstand kann auf sieben Mitglieder um die Funktion des Sportwartes und des Pressewartes erweitert werden. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Der 1. Vorsitzende ist jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einstellen und ein Büro einrichten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 7
Sportausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung von Freizeit-Bowling-Turnieren und Veranstaltungen wird ein Sportausschuss gewählt. Generell richten sich die Aufgaben des Sportausschusses nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

Kommt der Sportausschuss nicht zu einem einstimmigen Beschluss, so ist dem geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten, der entweder von sich aus die Angelegenheit regelt oder eine Mitgliederversammlung einberuft.

§ 8 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Sie wird durch den Vorstand einberufen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung „FBV-Kurier“. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand zwei Jahre im Amt ist.
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.

Diese Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Anwesenden bisherigen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§9

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 40 % der Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag stellen.

§ 11

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 13

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.